Arbeitsmarktmentor*innen Sachsen

Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

Newsletter #10 - Februar 2019

In eigener Sache

Liebe Kolleg*innen, sehr geehrte Leser*innen,

in unserem aktuellen Newsletter finden Sie wie gewohnt Informationen, Hinweise und Termine zur Integration von Geflüchteten in den Arbeits- und Ausbildungmarkt, zum Asyl- und Sozialrecht sowie zur Beratungspraxis von Geflüchteten. Der neue Newsletter enthält ausserdem ein interessantes Best Practice-Beispiel aus dem REACT-Arbeitsmarktmentoren-Projekt des Caritasverbandes im Landkreis Leipzig, für das wir uns herzlich bedanken. Außerdem blicken wir kurz auf den zweitägigen Workshop zum Case Management, welcher am 23. Januar und 06. Februar stattfand, zurück.
Für März 2019 hat die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung die nächste Runde der Kollegialen Fallberatungen organisiert, zu der mehrere Arbeitsmarktmentoren-Projekte gemeinsam komplexe Einzelfälle aus der Beratungspraxis vorstellen, diskutieren und nach Lösungsansätzen suchen.
Das nächste, mittlerweile 5. sachsenweite Vernetzungstreffen aller Arbeitsmarktmentoren-Projekte wird am 08. und 09. April 2019 in Dresden stattfinden - wir bitten Sie, sich diese Termine vorzumerken.

Für Hinweise und Rückfragen steht Ihnen - wie gewohnt - die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung unter der Emailadresse arbeitsmarktmentoren@sfrev.de zur Verfügung.

Viel Freude bei der Lektüre des Newsletters wünscht Ihnen

Ihre fachlich-inhaltliche Programmbegleitung des Modellprogramms "Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete"

Rechtliches I - Diskriminierungsschutz für Geflüchtete

Die Handreichung: „Diskriminierungsschutz für Geflüchtete. Praxisnahe juristische Interventionen zum menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz für Geflüchtete.“ ist hier als pdf-Datei verfügbar.
Verfasst wurde die Arbeit von Prof. Dr. jur. Frings Dorothee Frings, herausgegeben vom Paritätischen Landesverband NRW gemeinsam mit dem ARIC NRW e.V. Das Ziel dieser Handreichung ist es, Fachkräfte der sozialen Arbeit mit Geflüchteten zu motivieren, die eigene Arbeit und Beratung diskriminierungssensibel und rassismuskritisch zu gestalten. Allen Beratenden soll sie als Expertise dienen, auf bestehende Diskriminierungen von Geflüchteten bzw. Zugewanderten rechtssicher reagieren zu können.

Rechtliches II - Aktuelle Urteile zur Ausbildungsförderung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung

Wir möchten Ihnen wieder zwei positive Entscheidungen zur Ausbildungsförderung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung vorstellen:

- Sozialgericht Leipzig (Beschluss vom 6. Dezember 2018; S 1 AL 232/18 ER)
- Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 19. Dezember 2018; L 3 AL 193/18 B ER)

Während das Sozialgericht Leipzig in einem Eilverfahren einem Geflüchteten in Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zugesprochen hat und in seiner Begründung vornehmlich darauf abziehlt, dass es ungeklärt sei, ob die nach § 132 Abs. 1 SGB III verlangte Voraussetzung eines zu erwartenden "dauerhaften und rechtmäßigen" Aufenthalts allein anhand der Gesamtschutzquote im Asylverfahren beurteilt werden können, hat sich das Landessozialgericht Schleswig-Hostein erstmals wirklich ernsthaft und allumfassend mit allen gesetzlichen und verwaltungstechnischen Wertungswidersprüchen auseindergesetzt und eine wegweisende Entscheidung gefällt. Es stellt nicht nur die Ungleichbehandlung von Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung fest:
„Aus dem einschränkend ausgelegten § 132 Abs. 2 SGB III ergibt sich für die Auslegung der Begriffe rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im § 132 Abs. 1 SGB III, dass auch Gestattete mit den entsprechenden Voraussetzungen für eine Duldung eine Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe beanspruchen

können.“

Sondern nehmen auch Stellung zur sogenannten "guten Bleibeperspektive":

„Die gute Bleibeperspektive ergibt sich nicht allein aus dem rechtmäßigen Aufenthalt, sondern auch aus der rechtmäßig erteilten Duldung bzw. dem Anspruch auf eine Duldung. Die Duldung verhindert die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung. Sie führt für die Ausbildungsdauer zu einer bestimmten zeitlichen Bleibeperspektive, die der Gesetzgeber als förderungswürdig qualifiziert hat. Soweit die Voraussetzungen für eine derartige Bleibeperspektive wie hier entsprechend vorliegen, kann die Förderung Gestatteter nicht mit dem Argument des Fehlens einer guten Bleibeperspektive abgelehnt werden.“

...

„Ein dauerhafter Aufenthalt im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB III ist auch dann anzunehmen, wenn die Fördervoraussetzungen des § 59 Abs. 2 SGB III entsprechend erfüllt sind. Der unterschiedliche Status der Ausländer steht der Bezugnahme auf einen dauerhaften Aufenthalt nicht zwingend entgegen. Wenn geduldete Ausländer, deren Ausreisepflicht besteht, nach 15 Monaten Voraufenthalt und Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung die Fördervoraussetzungen für Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen können, kann gestatteten Ausländern, deren Ausreisepflicht noch nicht besteht, beim Vorliegen derselben Umstände Berufsausbildungsbeihilfe nicht mit dem Argument versagt werden, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt sei nicht zu erwarten. Sie haben beim Absolvieren einer qualifizierten Berufsausbildung und dem Fehlen von anderweitigen abschiebungsrelevanten Faktoren (z.B. Straftaten) dieselbe zeitliche Aufenthaltsperspektive. Zwischen der Behandlung von Ausländern nach § 132 Abs. 1 SGB III und den Ausländern nach § 132 Abs. 2 SGB III in der Gestalt einer einschränkenden Auslegung kommt es bei allein abstrahierender Auslegung der Vorschrift des § 132 Abs. 1 SGB III zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Bei unverzüglicher Rücknahme seines Asylantrags würde der Antragsteller nach § 132 Abs. 1 SGB III nahtlos dem Duldungspersonenkreis unterfallen und die beantragte Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Noch nicht beschiedene in betrieblicher Ausbildung stehende Asylbewerber stehen schlechter als Geduldete, die auf weitere Durchführung des Asylverfahrens durch Rücknahme verzichten oder deren Anträge abschließend negativ beschieden sind. Diese Folge steht wiederum mit der Förderungsintention in gewissem Konflikt. Es ist nicht folgerichtig, denjenigen mit besseren Fördervoraussetzungen zu versehen, der über eine weniger kräftige Rechtsposition verfügt (Geduldete mit Ausreispflicht und Aussetzung der Abschiebung), als denjenigen der diese Feststellung noch nicht zu seinen Lasten erhalten hat (Gestattete), wenn es in beiden Konstellationen um Förderung, eine Integrationsperspektive und

dauerhaften Aufenthalt geht."
Besser kann dieser eigentlich logische rechtliche Zusammenhang nicht zusammengefasst werden.
Wir empfehlen die Urteilsbegründungen unbedingt zu lesen, da sie eine wunderbare Argumentationshilfe für die Widersprüche Ihrer Klient*innen darstellen.

Informativ - Bleiberecht und Aufenthaltsperspektiven

Im Rahmen des Projektes „Right of Residence – Informationskampagne zu Bleiberecht und Aufenthaltsperspektiven“ hat der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. verschiedene Informationsblätter zu Bleiberechtsregelungen und weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten herausgegeben, unter anderem auch zur Ausbildungsduldung.
Die Informationsblätter sind in sechs verschiedenen Sprachen online einsehbar: https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/12/right-of-residence-rechtsgutachten-und-informationsblaetter-zu-bleiberechtsregelungen-und-weiteren-aufenthaltsmoeglichkeiten-infoblaetter-in-6-verschiedenen-sprachen/

In eigener Sache - Termin Datenbankschulung

Für neue Arbeitsmarktmentor*innen in den einzelnen Projekten organisiert die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung eine neue Einführungsschulung zur programmbegleitenden Datenbank. Die nächste Schulung wird im April 2019 in den Räumen des Sächsischen Flüchtlingsrates e.V. in Dresden stattfinden.
Der genaue Ablauf der Schulung wird den neuen Mentor*innen in den kommenden Wochen per Email zugehen. Wir bitten im Vorfeld darum, einen eigenen WLAN-fähigen Rechner sowie das persönliches Passwort für den Datenbankzugang mitzubringen.

Aus aktuellem Anlass - Beratungshinweise Afghanistan

PRO ASYL hat im Januar 2019 die Hinweise für afghanische Geflüchtete und ihre Berater*innen aktualisiert.
Ausserdem wurden die aktualisierten Beratungshinweise um zwei Übersichten ergänzt: eine Auflistung führt alle seit Dezember 2016 durchgeführten

Sammelabschiebungen nach Kabul inklusive der zahlenmäßigen Beteiligung der einzelnen Bundesländer auf:
https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Statistik-Sammelabschiebungen-Afghanistan-Stand-Januar-2019.pdf
Eine weitere Übersicht informiert über die aktuelle Abschiebungspraxis der einzelnen Bundesländer:

Informativ - Online Lexikon Arbeitsmarkt

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ) hat ein Online-Lexikon zu den Themen Migration, Integration und Arbeitsmarkt vorgelegt.
In über 120 Artikeln werden Begriffe von A wie Ausländerbehörde bis Z wie Zuwanderungsgesetz ausführlich erläutert. Das ALEX-Lexikon richtet sich an Fachleute und andere Interessierte, die nach Informationen an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt, Migration und Integration suchen.
Online finden Sie das Lexikon unter:
https://www.netzwerk-iq.de/publikationen/arbeitsmarktlexikon.html

Best Practice - Beispiel von REACT - Arbeitsmarktmentoren-Projekt des Caritasverbandes Leipzig e.V. im Landkreis Leipzig

Infomappen für Arbeitgeber*innen

Viele unübersichtliche Informationen erschweren potentiellen Arbeitgeber*innen oft die Entscheidung Geflüchtete einzustellen.
Ergänzend zum Beratungsgespräch hat das Arbeitsmarktmentorenprojekt REACT des Landkreis Leipzig kurze informative Mappen zum Weiterlesen und Nachschlagen erstellt. Die Materialien sind kurz und bündig gehalten und werden von einem vor Ort geführten Beratungsprotokoll begleitet. So können die vielbeschäftigten Arbeitgeber*innen bzw. Personaler*innen Wichtiges auch später noch einmal rekapitulieren. Die Mappen gibt es in den Ausführungen „Praktikum“, „Ausbildung“ und „Beschäftigung“. Außerdem entscheidet der*die Berater*in, welche weiteren Informationen für den entsprechenden Betrieb relevant sind. Die Mappen werden gerne von den Arbeitgeber*innen angenommen und professionalisieren das Beratungsgespräch.

In eigener Sache – Workshop Case Management

Am 23. Januar und 06. Februar 2019 fand in Dresden der Workshop "Case Management" in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Dresden statt. Professor Dr. Herbert Effinger und seine Kollegin Claudia Petzold

vermittelten über beide Tage Grundlagen des Case Mangements und leiteten zahlreiche, sehr interessante Übungen an.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten und Gästen, die dazu beigetragen haben, dass wir diese Veranstaltung so erfolgreich und gewinnbringend für alle Interessenten abschließen konnten.

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

UNO-Flüchtlingshilfe | PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“
Redaktion: Sabine Roeber I Dr. Ramona Sickert
Julia Mahmoudi I Andre Kostov
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. I Dammweg 3 I 01097 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 I Fax: +49 (0) 351 796 651 56
Mail: arbeitsmarktmentoren@sfrev.de I www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de

Ändere Dein Abonnement | Online ansehen